

12.05.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Fz - Wizu **Punkt** der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Ener-
gien-Gesetzes**

A

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 11a Abs. 1)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 11a Abs. 1 klarzustellen, dass in den Fällen, in denen der Letztverbraucher zugleich Energieversorgungsunternehmer (EVU) ist, die Entlastung durch den Netzbetreiber erfolgt.

2. Zu Artikel 1 (§ 11a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 11a Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Belastungsbegrenzung auf 0,05 Cent je Kilowattstunde festzulegen. Eine Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen muss Planungssicherheit gewährleisten. Eine Regelung, die nur eine mögliche Entlastung auf bis zu 0,05 Cent je Kilowattstunde anstrebt, genügt diesen Anforderungen nicht. Die Belastungsgrenze sollte deshalb bei Erfüllung der Eintrittskriterien auf höchstens 0,05 Cent je Kilowattstunde festgelegt werden.

...

In der Folge ist auch das in § 11a Abs. 4 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingeräumte Ermessen zu binden. Hier sollte die Chance genutzt werden, zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu minimieren und langwierige Entscheidungsverfahren zu vermeiden. Die Kriterien für das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit sind zur transparenten und rechtsklaren Ausgestaltung im Gesetz zu nennen.

B

3. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.